

## V e r o r d n u n g

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Sandgrube Edelgraben", Gemeinde Lonnerstadt

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. August 1982 (GVBl S. 500) und vom 07. September 1982 (GVBl S. 722), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 14.11.1984 Nr. 820 - 8631/8632 genehmigte

### V e r o r d n u n g :

#### § 1

##### Schutzgegenstand

1. Das in der Gemeinde Lonnerstadt auf dem Grundstück Fl.Nr. 866 und 867, Gemarkung Lonnerstadt, gelegene Feuchtgebiet wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
2. Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Feuchtgebiet Sandgrube Edelgraben".
3. Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Karte (Anlage) M = 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, orange eingetragen. Sie ist beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt als untere Naturschutzbehörde niedergelegt und dort während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den für den Bestand der Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren.

#### § 3

##### Verbote

1. Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bayer. Naturschutzgesetz ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes

Erlangen-Höchstadt als untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

2. Es ist deshalb vor allem verboten:

- a) Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- b) bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
- c) Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
- d) die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
- e) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
- f) Hecken, Bäume, Gehölze dieses Bereiches zu entfernen, soweit die Maßnahme nicht zur Erhaltung dient,
- g) zu zelten oder zu lagern,
- h) oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
- i) Abfälle, Müll, Schutt abzulagern bzw. Aufschüttungen vorzunehmen,
- j) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art,
- k) eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## § 5

### Genehmigung

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz kann mit Geldbuße bis zu 50 000,-- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 Bayer. Naturschutzgesetz den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere wer

1. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. a Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. b bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. c Draht- oder Rohrleitungen verlegt oder errichtet,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. d die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachhaltig verändert,
5. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. e Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,

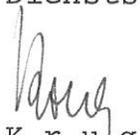
6. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. f Hecken, Bäume, Gehölze dieses Bereiches entfernt, soweit die Maßnahme nicht zur Erhaltung dient,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. g zeltet oder lagert,
8. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. h oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
9. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. i Abfälle, Müll oder Schutt ablagert bzw. Aufschüttungen vornimmt,
10. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. j den geschützten Landschaftsbestandteil mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt,
11. entgegen § 3 Abs. 2 Buchst. k eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

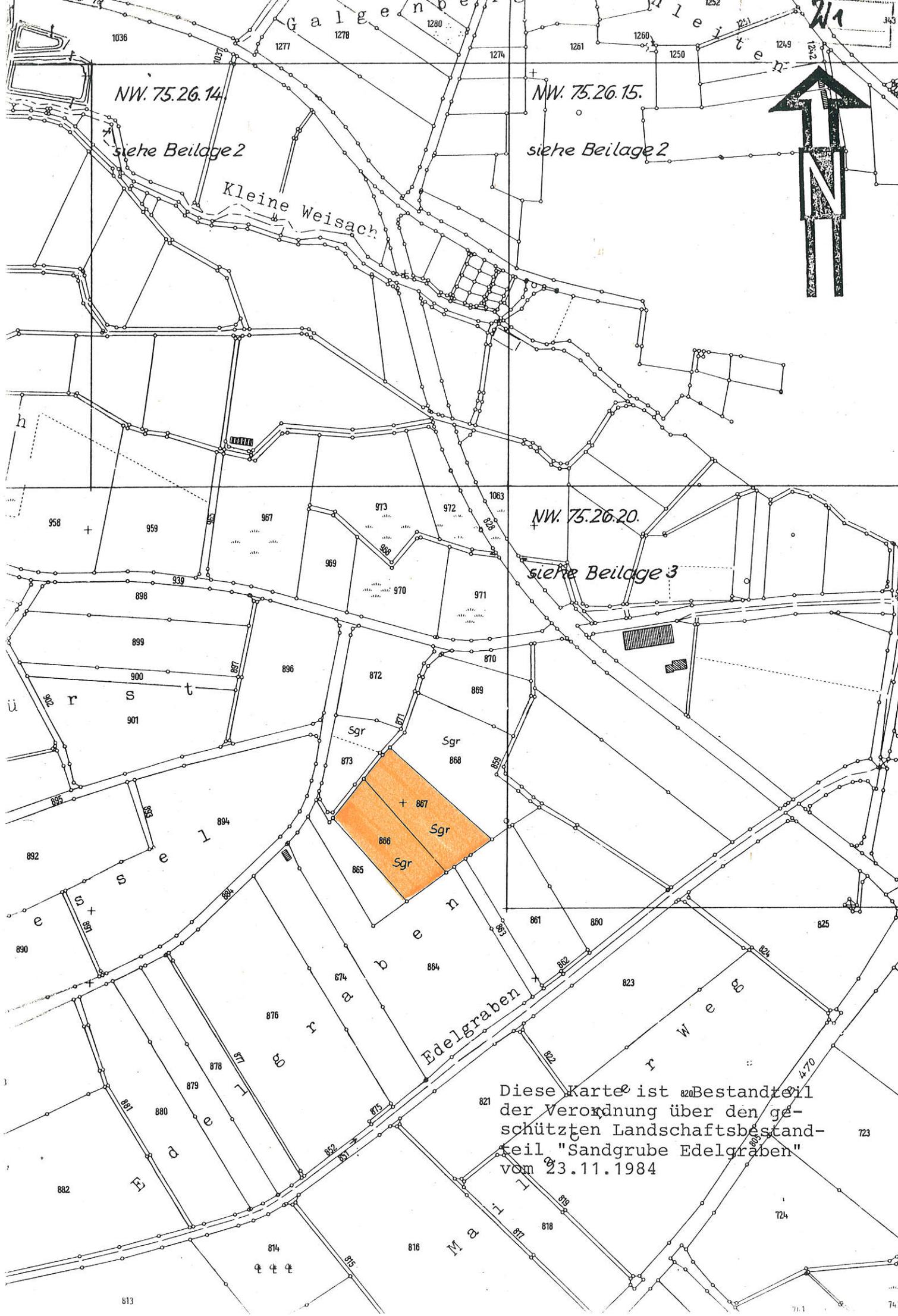
## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt a.d. Aisch, den 23.11.1984  
Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch

  
K r u g  
Landrat



NW. 75.26.14

NW. 75.26.15

siehe Beilage 2

siehe Beilage 2

Kleine Weisach

NW. 75.26.20

siehe Beilage 3

Sgr  
+ 867  
Sgr  
866  
Sgr  
865

Edelgraben

Diese Karte ist Bestandteil  
der Verordnung über den ge-  
schützten Landschaftsbestand-  
teil "Sandgrube Edelgraben"  
vom 23.11.1984